



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 20.11.2023

Reise eines Talibanführers durch Bayern?

Tatsache ist, dass Mitglieder der Taliban vor gar nicht allzu langer Zeit noch als Mitglieder einer ausländischen terroristischen Vereinigung behandelt wurden. So kann man einem Verfahren am Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart gegen einen Wachposten der Taliban entnehmen, dass dessen Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaft unter § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ subsumiert wurde: https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Hauptverhandlung+in+einem+Staatschutzverfahren+wegen+des+Vorwurfs+der+Mitgliedschaft+in+einer+auslaendischen+terroristischen+Vereinigung+_Taliban_/?LISTPAGE=8978977

Tatsache ist außerdem, dass die Bundesrepublik die „Regierung“ der Taliban nicht anerkennt: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/afghanistan-node/bilateral/204680>

Tatsache ist aber auch, dass ein Mitglied derselben Taliban vor wenigen Tagen unbehelligt einen Vortrag in Köln halten konnte und dann offenbar quer durch Bayern gefahren sein dürfte: Abdelbari Omar wurde im September 2021 im ersten Taliban-Kabinett zum stellvertretenden Gesundheitsminister ernannt (<https://8am.media/eng/2021/09/21/the-taliban-announce-remaining-cabinet-members/> [Link nicht mehr verfügbar], auch https://www.afghan-bios.info/index.php?option=com_afghanbios&id=5457&task=view&total=5058&start=3387&Itemid=2). Diese „Regierung“ der Taliban steht dazu, die von ihr beherrschte Bevölkerung mithilfe des Koran und der darin enthaltenen Normen und Regeln zu beherrschen. Dazu gehören auch das öffentliche Töten von Menschen sowie das Abhacken von Händen und das öffentliche Auspeitschen von Personen, die die im Koran niedergelegten Regeln nicht beachtet haben. Es erscheint evident, dass in eine Taliban-Regierung nur Personen aufgenommen werden, die die(se) Grundsätze der Taliban-Regierung aktiv unterstützen.

Aktuellen Medienberichten zufolge soll Abdelbari Omar diesen Monat in der EU als „Leiter der afghanischen Kontrollbehörde für Nahrungsmittel“ aufgetreten sein (<https://www.tagesspiegel.de/politik/hochst-unglucklicher-fehler-so-kam-es-zum-auftritt-des-taliban-funktionars-in-der-koelner-moschee-10797979.html>; <https://www.bild.de/bild-plus/news/inland/news-inland/handyladen-chef-aus-koeln-ich-fuhr-den-taliban-chef-durch-deutschland-86149610.bild.html>). „Mehr noch: Auch drei Tage nach seinem Propaganda-Auftritt in der Domstadt bewegt sich Omar unbehelligt durch Deutschland und Europa, will mittlerweile durch die halbe Bundesrepublik von West nach Ost bis in die Slowakei gefahren sein.“ (<https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/ich-bin-immer-noch-in-europa-taliban-fuehrer-verhoehnt-deutsche-behoerden-86149288.bild.html>). Der kürzeste Weg von Köln nach z. B. Bratislava geht über die A3 quer durch Bayern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Das Recht eines Regierungsfunktionärs der Taliban, sich in Bayern aufzuhalten 4
- 1.1 Welche offiziellen Voraussetzungen müssen Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Taliban-Regierung erfüllen, um sich in Bayern mindestens zeitweise aufhalten zu dürfen, außer wenn sie als „Flüchtlinge“ einreisen (bitte vollständig offenlegen)? 4
- 1.2 Waren die in 1.1 abgefragten Voraussetzungen nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Abdelbari Omar erfüllt (bitte begründen)? 4
2. Die Taliban, eine „Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland“? 4
- 2.1 Seit wann subsumiert die Staatsregierung eine Mitgliedschaft bei den Taliban unter § 129b Abs. 1 StGB – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“? 4
- 2.2 Erkennt die Staatsregierung bei Abdelbari Omar einen Anfangsverdacht, sich nach § 129b Abs. 1 StGB – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ strafbar gemacht zu haben (bitte begründen)? 4
- 2.3 Hat die Staatsregierung gegen Abdelbari Omar z. B. wegen eines Verdachts nach § 129b Abs. 1 StGB – Mitgliedschaft einer „Kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland“ ein Ermittlungsverfahren eröffnet (bitte begründen)? 4
3. Verstöße der Taliban gegen das internationale Völkerrecht/gegen das internationale Kriegsrecht 5
- 3.1 Welche Verstöße der Taliban und insbesondere der Taliban-Führer gegen das Völkerrecht sind der Staatsregierung bekannt (bitte unter Angabe der aus Sicht der Staatsregierung mindestens drei zentralen und einschlägigen Vorschriftenketten offenlegen)? 5
- 3.2 Welche Verstöße der Taliban und insbesondere der Taliban-Führer gegen das internationale Kriegsrecht sind der Staatsregierung bekannt (bitte unter Angabe der aus Sicht der Staatsregierung mindestens drei zentralen und einschlägigen Vorschriftenketten offenlegen)? 5
- 3.3 Kommt Abdelbari Omar aufgrund seiner Stellung als „stellvertretender Minister“ der Taliban-„Regierung“ als Zeuge und/oder als Beschuldigter wegen mindestens eines Verstoßes gegen diese Vorgaben aus dem Völkerrecht in Betracht (bitte offenlegen, ob ein Anfangsverdacht vorliegen könnte)? 5
4. Bei der Staatsregierung Vorliegendes 5
- 4.1 Liegt nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die im Vorspruch genannte Person eine Einreiseperrre nach Deutschland/Bayern vor (bitte vollständig offenlegen)? 5

4.2	Könnte die Staatsregierung eine Einreisesperre für Mitglieder der Taliban-„Regierung“ und/oder für Funktionäre dieser „Regierung“ nach Bayern und/oder Deutschland erwirken (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?	5
4.3	Liegt nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die im Vorspruch genannte Person mindestens ein ggf. internationaler Haftbefehl vor (bitte vollständig offenlegen)?	6
5.	Informationsstand der Staatsregierung	6
5.1	Erhielt die Staatsregierung Hinweise von der höchstwahrscheinlich durchgeführten und im Vorspruch beschriebenen Fahrt durch Bayern?	6
5.2	Wurde der weiße BMW mit islamischem Glaubensbekenntnis auf der Motorhaube und seinen beiden in islamischer Tracht gekleideten Insassen in Bayern durch Beamte – z. B. der Schleierfahndung – kontrolliert?	6
5.3	Ist der weiße BMW mit islamischem Glaubensbekenntnis auf der Motorhaube und seinen beiden in islamischer Tracht gekleideten Insassen in Bayern durch eine mögliche Missachtung von Gesetzen, z. B. Verkehrsregeln, aufgefallen, z. B. indem er wegen eines Rotlichtverstoßes oder zu hoher Geschwindigkeit geblitzt wurde?	6
6.	Afghanische Kulturvereine in Deutschland	6
6.1	Wie viele afghanische Kulturvereine sind der Staatsregierung bekannt (bitte offiziell gemeldete Vereine und geschätzte Dunkelziffer offenlegen)?	6
6.2	Wie viele davon nehmen als „eingetragener Verein“ steuerliche Vorteile in Anspruch?	6
6.3	Wie viele davon werden vom Verfassungsschutz beobachtet?	7
7.	Welche Beziehungen zwischen den in Frage 6 abgefragten Vereinen und einer der türkischen Diyanet unterstehenden DITIB-Moschee in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.12.2023

- 1. Das Recht eines Regierungsfunktionärs der Taliban, sich in Bayern aufzuhalten**
 - 1.1 Welche offiziellen Voraussetzungen müssen Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Taliban-Regierung erfüllen, um sich in Bayern mindestens zeitweise aufhalten zu dürfen, außer wenn sie als „Flüchtlinge“ einreisen (bitte vollständig offenlegen)?**
 - 1.2 Waren die in 1.1 abgefragten Voraussetzungen nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Abdelbari Omar erfüllt (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Staatsoberhäupter, regierungsbeauftragte Personen und Regierungsmitglieder anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland aufhalten, genießen Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit und unterliegen nicht dem deutschen Aufenthaltsrecht. Die Bundesregierung erkennt die Defacto-Regierung der Taliban in Afghanistan politisch nicht an. Daher erfüllt kein Mitglied die o. g. Voraussetzung. Insofern unterliegen alle Mitglieder der Taliban-Regierung dem deutschen Aufenthaltsrecht und bedürfen zur Einreise und Aufenthalt in Bayern eines Einreisevisums. Diese Voraussetzungen waren bei Abdelbari Omar nicht erfüllt.

Nach Medienberichten reiste Abdelbari Omar mit einem niederländischen Schengenvisum in das Bundesgebiet ein, hielt sich aber nicht in Bayern auf.

- 2. Die Taliban, eine „Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland“?**
 - 2.1 Seit wann subsumiert die Staatsregierung eine Mitgliedschaft bei den Taliban unter § 129b Abs. 1 StGB – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“?**
 - 2.2 Erkennt die Staatsregierung bei Abdelbari Omar einen Anfangsverdacht, sich nach § 129b Abs. 1 StGB – „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ strafbar gemacht zu haben (bitte begründen)?**
 - 2.3 Hat die Staatsregierung gegen Abdelbari Omar z. B. wegen eines Verdachts nach § 129b Abs. 1 StGB – Mitgliedschaft einer „Kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland“ ein Ermittlungsverfahren eröffnet (bitte begründen)?**

- 3. Verstöße der Taliban gegen das internationale Völkerrecht/gegen das internationale Kriegsrecht**
- 3.1 Welche Verstöße der Taliban und insbesondere der Taliban-Führer gegen das Völkerrecht sind der Staatsregierung bekannt (bitte unter Angabe der aus Sicht der Staatsregierung mindestens drei zentralen und einschlägigen Vorschriftenketten offenlegen)?**
- 3.2 Welche Verstöße der Taliban und insbesondere der Taliban-Führer gegen das internationale Kriegsrecht sind der Staatsregierung bekannt (bitte unter Angabe der aus Sicht der Staatsregierung mindestens drei zentralen und einschlägigen Vorschriftenketten offenlegen)?**
- 3.3 Kommt Abdelbari Omar aufgrund seiner Stellung als „stellvertretender Minister“ der Taliban-„Regierung“ als Zeuge und/oder als Beschuldigter wegen mindestens eines Verstoßes gegen diese Vorgaben aus dem Völkerrecht in Betracht (bitte offenlegen, ob ein Anfangsverdacht vorliegen könnte)?**

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung von Straftaten der Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland nach § 129a/b Strafgesetzbuch (StGB) sowie von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch obliegt nach §§ 142a Abs. 1 Satz 1, 120 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dem Generalbundesanwalt (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte im Sinne der Fragestellung sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

- 4. Bei der Staatsregierung Vorliegendes**
- 4.1 Liegt nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die im Vorspruch genannte Person eine Einreisesperre nach Deutschland/Bayern vor (bitte vollständig offenlegen)?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

- 4.2 Könnte die Staatsregierung eine Einreisesperre für Mitglieder der Taliban-„Regierung“ und/oder für Funktionäre dieser „Regierung“ nach Bayern und/oder Deutschland erwirken (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

Systematischer Anknüpfungspunkt für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz ist eine ergangene Ausweisungsverfügung, welche sich nach den §§ 53 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) richtet. Diese erfolgt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Ist ein Ausländer ausgewiesen, ist gegen ihn gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer

weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

4.3 Liegt nach Kenntnis der Staatsregierung gegen die im Vorspruch genannte Person mindestens ein ggf. internationaler Haftbefehl vor (bitte vollständig offenlegen)?

Gegen diese Person liegen nach Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) weder ein nationaler noch ein internationaler Haftbefehl vor. Darüber hinaus liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Informationsstand der Staatsregierung

5.1 Erhielt die Staatsregierung Hinweise von der höchstwahrscheinlich durchgeführten und im Vorspruch beschriebenen Fahrt durch Bayern?

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und dem BLKA lagen und liegen keine Erkenntnisse über eine entsprechende Fahrt durch Bayern vor.

5.2 Wurde der weiße BMW mit islamischem Glaubensbekenntnis auf der Motorhaube und seinen beiden in islamischer Tracht gekleideten Insassen in Bayern durch Beamte – z. B. der Schleierfahndung – kontrolliert?

5.3 Ist der weiße BMW mit islamischem Glaubensbekenntnis auf der Motorhaube und seinen beiden in islamischer Tracht gekleideten Insassen in Bayern durch eine mögliche Missachtung von Gesetzen, z. B. Verkehrsregeln, aufgefallen, z. B. indem er wegen eines Rotlichtverstößes oder zu hoher Geschwindigkeit geblitzt wurde?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung der Verkehrsverstöße ist aufgrund fehlender einschränkender Suchparameter nach Rücksprache mit dem Polizeiverwaltungsamt (PVA) nicht möglich. Eine weitere Auswertung in Bezug auf beispielsweise die Schleierfahndung ist mit den vorhandenen Suchparametern in einem vertretbaren Personal- und Zeitaufwand nicht möglich.

6. Afghanische Kulturvereine in Deutschland

6.1 Wie viele afghanische Kulturvereine sind der Staatsregierung bekannt (bitte offiziell gemeldete Vereine und geschätzte Dunkelziffer offenlegen)?

6.2 Wie viele davon nehmen als „eingetragener Verein“ steuerliche Vorteile in Anspruch?

6.3 Wie viele davon werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Afghanische Kulturvereine unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

7. Welche Beziehungen zwischen den in Frage 6 abgefragten Vereinen und einer der türkischen Diyanet unterstehenden DITIB-Moschee in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 wird verwiesen. Ferner unterliegt die DITIB nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.